

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ed6ecfc6-1a2e-3b85-82c2-74eca50aed85>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 462 StPO - Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen; sofortige Beschwerde

(1) ¹Die nach [§ 450a Abs. 3 Satz 1](#) und den [§§ 458 bis 461](#) notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. ²Dies gilt auch für die Wiederverleihung verlorener Fähigkeiten und Rechte ([§ 45b des Strafgesetzbuches](#)), die Aufhebung des Vorbehalts der Einziehung und die nachträgliche Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes ([§ 74f Absatz 1 Satz 4 des Strafgesetzbuches](#)), die nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes ([§ 76 des Strafgesetzbuches](#)) sowie für die Verlängerung der Verjährungsfrist ([§ 79b des Strafgesetzbuches](#)).

(2) ¹Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte zu hören. ²Das Gericht kann von der Anhörung des Verurteilten in den Fällen einer Entscheidung nach [§ 79b des Strafgesetzbuches](#) absehen, wenn infolge bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Anhörung nicht ausführbar ist.

(3) ¹Der Beschluss ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar. ²Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluss, der die Unterbrechung der Vollstreckung anordnet, hat aufschiebende Wirkung.

